

1989

Ausgegeben zu Bonn am 10. März 1989

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 89	Fischwirtschaftsgesetz <small>neu: 7846-2; 7846-1, 454-1-1-9</small>	349
2. 3. 89	Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes <small>810-1-29</small>	352
4. 3. 89	Verordnung über die Berufsausbildung zum Kraftfahrzeugmechaniker/zur Kraftfahrzeugmechanikerin (Kraftfahrzeugmechaniker-Ausbildungsverordnung – KfzMAusbV) <small>neu: 7110-6-39; 7110-6-4</small>	353
24. 2. 89	Sechste Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltungsgesetzes <small>neu: 319-89-1-6</small>	372

Fischwirtschaftsgesetz

Vom 3. März 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Fische im Sinne dieses Gesetzes sind Seefische sowie Weich- und Krebstiere des Meeres.

(2) Fischwaren sind Erzeugnisse aus Seefischen sowie aus Weich- und Krebstieren des Meeres.

§ 2

Anlandemeldung

(1) Betriebe der Seefischerei, die beabsichtigen, den Fang eines Fischereifahrzeuges an einem deutschen Seefischmarkt zu veräußern, sind verpflichtet, den zur Anlandung vorgesehenen Fang nach Art und Menge dem Seefischmarkt zu melden; dies gilt nicht für die Tagesfischerei sowie für die Krabben- und Muschelfischerei.

(2) Die Meldung ist bei Fischerei in der Nordsee und Ostsee mindestens 24 Stunden, bei Fischerei auf anderen Fanggründen mindestens 48 Stunden vor dem voraussichtlichen Ankunftszeitpunkt des Fischereifahrzeuges abzugeben.

(3) Eine Änderung der gemeldeten Absicht ist unverzüglich zu melden.

§ 3

Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes

(1) Zur Förderung des Fischabsatzes durch Erschließung und Pflege des Marktes mit modernen Mitteln und Methoden werden Beiträge auf Fische und Fischwaren, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, erhoben. Die Mittel werden vom Bundeshaushalt mit der in Satz 1 festgelegten Zweckbestimmung vereinnahmt und verausgabt.

(2) Beitragspflichtig sind:

1. Betriebe der Seefischerei, die Fische und Fischwaren im Geltungsbereich dieses Gesetzes anlanden,
2. Betriebe, die in sonstiger Weise Fische und Fischwaren in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, oder die als erste Abnehmer Fische und Fischwaren erwerben.

(3) Der Beitrag wird bei Betrieben der Seefischerei nach dem Frischfischanlandegewicht, im Falle des Verbringens und bei ersten Abnehmern nach dem Produktgewicht bemessen. Der Beitrag darf eine Deutsche Mark je 100 Kilogramm Fische und Fischwaren nicht übersteigen.

(4) Der Beitrag wird im Falle des Verbringens nach Absatz 2 Nr. 2 vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt), in den übrigen Fällen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden erhoben. Diese führen die erhobenen Beiträge an das Bundesamt ab. Die für die Fischwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden (oberste Landesbehörden) können Anlandungen in einzelnen Küstenbezirken oder Häfen außer in Seefischmärkten von der Beitragspflicht ausnehmen.

(5) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Höhe des Beitrages nach Maßgabe des Absatzes 3 zu bestimmen,
2. einzelne Fischarten und Fischwaren von der Beitragspflicht auszunehmen,
3. das Verfahren der Beitragserhebung zu regeln.

(6) Besteht ein Marktverband (§ 4), so ist er vor Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 zu hören.

(7) Über die Verwendung der Mittel bestimmt der Bundesminister im Benehmen mit den obersten Landesbehörden. Besteht ein Marktverband, so beruft der Bundesminister auf Vorschlag dieses Verbandes einen Beirat, der ihn über die Verwendung der Mittel berät.

§ 4

Marktverband

(1) Der Bundesminister kann einen Zusammenschluß der berufsständischen Organisationen der Fischwirtschaft, der für das Bundesgebiet gebildet ist, als Marktverband anerkennen, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben müssen gehören
 - a) Förderung der Fischwirtschaft, insbesondere des Absatzes und der Werbung,
 - b) Förderung der Qualität von Fischen und Fischwaren,
 - c) Förderung des lautereren Wettbewerbs,
 - d) Marktbeobachtung, Marktberichterstattung und Statistik.
2. Durch die Satzung muß den Verbrauchern eine angemessene Vertretung in den Organen des Marktverbandes gesichert sein.

(2) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Marktverbandes können weitere Aufgaben gehören, insbesondere die Unterstützung der beteiligten Wirtschaftskreise bei der Vereinbarung von Liefer- und Geschäftsbedingungen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Der Marktverband berät den Bundesminister bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 5

Auskunft und Zutritt

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben dem Bundes-

minister und den nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der §§ 2 und 3 erforderlich sind. Der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates sowie die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß diese Auskünfte auch anderen mit der Durchführung der §§ 2 und 3 befaßten Behörden zu erteilen sind.

(2) Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- oder Geschäftszeit betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden und bei automatischer Buchführung auf Verlangen und auf seine Kostenlisten mit den erforderlichen Angaben ausdrucken zu lassen.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 6

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber eines Seefischereibetriebes entgegen § 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 einer dort genannten Verpflichtung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, soweit dieses Gesetz nicht von Landesbehörden ausgeführt wird.

§ 7

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. das Fischgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7846-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 69 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
2. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fischgesetz vom 18. November 1980 (BGBl. I S. 2151).

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 3 Abs. 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 3. März 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verordnung
über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes
Vom 2. März 1989

Auf Grund des § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1542) geändert worden ist, wird – nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes – verordnet:

§ 1

Die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes nach § 67 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes wird

1. für die Zeit vom 1. April 1989 bis zum 30. September 1989 auf vierundzwanzig Monate,

2. für die Zeit vom 1. Oktober 1989 bis zum 31. März 1991 auf zwölf Monate verlängert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 1991 außer Kraft.

Bonn, den 2. März 1989

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Kraftfahrzeugmechaniker/zur Kraftfahrzeugmechanikerin
(Kraftfahrzeugmechaniker-Ausbildungsverordnung – KfzMAusbV) *)**

Vom 4. März 1989

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

**Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung
der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,

4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse,
6. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
7. Prüfen, Messen, Lehren,
8. Fügen,
9. manuelles Spanen und Umformen,
10. maschinelles Bearbeiten,
11. Instandhalten,
12. Schweißen, thermisches Trennen,
13. Elektrotechnik, Elektronik,
14. Hydraulik, Pneumatik,
15. Demontieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen bei der Instandhaltung von Kraftfahrzeugen,
16. Warten von Kraftfahrzeugen,
17. Prüfen, Einstellen und Anschließen von mechanischen, hydraulischen, pneumatischen sowie elektrischen und elektronischen Systemen und Anlagen,
18. Prüfen von Abgasen und Einrichtungen zur Emissionsminderung,
19. Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern, Störungen und deren Ursachen,
20. Instandsetzen von Systemen und Anlagen an Kraftfahrzeugen,
21. Instandhalten von tragenden und verkleidenden Bauteilen und Baugruppen an Kraftfahrzeugen,
22. Ausrüsten und Umrüsten mit Zubehör und Zusatzeinrichtungen,
23. Beurteilen von Schäden an Kraftfahrzeugen,
24. Kontrollieren der durchgeführten Arbeiten unter Einbeziehung angrenzender Bereiche.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen unter Berücksichtigung der Schwerpunkte Personenkraftwageninstandhaltung, Nutzkraftwageninstandhaltung und Kraft-

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

radinstandhaltung nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I sowie in Abschnitt II unter laufender Nummer 1 Buchstaben b und f bis i, laufender Nummer 2 Buchstaben a und e, laufender Nummer 3 Buchstaben a und d, laufender Nummer 4 Buchstaben a und b, laufender Nummer 5 Buchstaben a, c und d, laufender Nummer 7 Buchstabe h, laufender Nummer 8 Buchstaben c und e bis h und laufender Nummer 11 Buchstabe a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens vier Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen und in insgesamt höchstens drei Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstücke:

- a) Herstellen eines Werkstückes durch manuelles Spanen und Umformen, Fügen durch Schraub-, Bolzen- und Stiftverbindungen sowie durch Schweißen und Löten,
- b) Aufbauen einer Grundschialtung mit elektrischen und elektronischen Bauelementen einschließlich Prüfen der Funktionen;

2. als Arbeitsproben:

- a) Ermitteln der Istwerte am Motor und Einstellen auf Sollwerte einschließlich Erstellen eines Arbeitsplans sowie eines Meß- und Prüfprotokolls,
- b) Instandsetzen von Beleuchtungsanlagen, Warnanlagen, Signalanlagen oder Kontrolleinrichtungen einschließlich Prüfen elektrischer Leitungen, Verbindungen und Anschlüsse,

c) Prüfen von Rädern auf Unwucht sowie Ausgleichen der Unwucht.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. technische Unterlagen, insbesondere Reparatur- und Betriebsanleitungen, Funktionsdarstellungen, Schaltpläne, Tabellen und Diagramme,
3. Grundlagen der Meß- und Prüftechnik für die Kraftfahrzeuginstandhaltung,
4. Eigenschaften und Verwendung von Schmier- und Werkstoffen, Werkstoffbearbeitung,
5. Grundlagen der Fügetechnik,
6. Grundlagen der Kraftfahrzeuginstandhaltung,
7. Funktionen und Funktionsverbund von Bauteilen und Baugruppen an Kraftfahrzeugen,
8. Grundlagen der Elektrotechnik, Elektronik, Hydraulik und Pneumatik,
9. Grundlagen der Steuerungstechnik,
10. Berechnen von Längen, Winkeln, Volumina, Massen, Kräften, Geschwindigkeiten und elektrischen Grundgrößen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden drei Prüfungsstücke anfertigen und in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. im Schwerpunkt Personenkraftwageninstandhaltung:

a) als Prüfungsstücke:

- aa) Trennen, Richten, Einpassen, Schweißen, Löten und Schleifen eines Karosserieteiles,
- bb) Beurteilen von Schäden und Verschleißzuständen an Bauteilen und Baugruppen,
- cc) Festlegen notwendiger Instandsetzungsarbeiten an vorgegebenen Schäden durch Prüfen und Messen sowie Bestimmen von Ersatzteilen mit Hilfe von Unterlagen;

b) als Arbeitsproben:

- aa) Montieren und Demontieren von Bauteilen und Baugruppen an Personenkraftwagen einschließlich Instandsetzen von Bauteilen oder Baugruppen,
- bb) Verbinden von elektrischen Leitungen und Anschließen von elektrischen und elektronischen Bauteilen und Baugruppen nach Schaltplänen einschließlich Prüfen der Funktionen,

- cc) Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern, Störungen und deren Ursachen an Personenkraftwagen durch Prüfen und Messen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche: Motor, Kraftübertragung, Bremsanlage und elektrischer Anlage,
- dd) Prüfen und Einstellen von Systemen an Personenkraftwagen einschließlich Erstellen eines Prüfprotokolls.

Dabei sollen die Prüfungsstücke zusammen mit 35 vom Hundert und die Arbeitsproben zusammen mit 65 vom Hundert gewichtet werden;

2. im Schwerpunkt Nutzkraftwageninstandhaltung:

- a) als Prüfungsstücke:
 - aa) Herstellen von Karosserie- oder Rahmenbauteilen, insbesondere durch Trennen, Biegen, Richten, Einpassen, Schleifen und Schweißen,
 - bb) Beurteilen von Schäden und Verschleißzuständen an Bauteilen und Baugruppen,
 - cc) Festlegen notwendiger Instandsetzungsarbeiten an vorgegebenen Schäden durch Prüfen und Messen sowie Bestimmen von Ersatzteilen mit Hilfe von Unterlagen;
- b) als Arbeitsproben:
 - aa) Montieren und Demontieren von Bauteilen und Baugruppen an Nutzkraftwagen einschließlich Instandsetzen von Bauteilen oder Baugruppen,
 - bb) Verbinden von elektrischen Leitungen und Anschließen von elektrischen und elektronischen Bauteilen und Baugruppen nach Schaltplänen einschließlich Prüfen der Funktionen,
 - cc) Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern, Störungen und deren Ursachen an Nutzkraftwagen durch Prüfen und Messen an der Bremsanlage sowie an Motor, Kraftübertragung, Fahrwerk oder elektrischer Anlage,
 - dd) Prüfen und Einstellen von Systemen an Nutzkraftwagen einschließlich Erstellen eines Prüfprotokolls.

Dabei sollen die Prüfungsstücke zusammen mit 35 vom Hundert und die Arbeitsproben zusammen mit 65 vom Hundert gewichtet werden;

3. im Schwerpunkt Kraffradinstandhaltung:

- a) als Prüfungsstücke:
 - aa) Herstellen von Anbauteilen durch manuelles und maschinelles Spanen sowie durch Trennen, Biegen, Richten, Schleifen, Schweißen und Löten,
 - bb) Beurteilen von Schäden und Verschleißzuständen an Bauteilen und Baugruppen,
 - cc) Festlegen notwendiger Instandsetzungsarbeiten an vorgegebenen Schäden durch Prüfen und Messen sowie Bestimmen von Ersatzteilen mit Hilfe von Unterlagen;
- b) als Arbeitsproben:
 - aa) Montieren und Demontieren von Bauteilen und Baugruppen an Kraffrädern einschließlich Instandsetzen von Bauteilen oder Baugruppen,

- bb) Verbinden von elektrischen Leitungen und Anschließen von elektrischen und elektronischen Bauteilen und Baugruppen nach Schaltplänen einschließlich Prüfen der Funktionen,
- cc) Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern, Störungen und deren Ursachen an Kraffrädern durch Prüfen und Messen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche: Motor, Kraftübertragung, Fahrwerk, Bremsanlage und elektrischer Anlage,
- dd) Prüfen und Einstellen von Systemen an Kraffrädern einschließlich Erstellen eines Prüfprotokolls.

Dabei sollen die Prüfungsstücke zusammen mit 35 vom Hundert und die Arbeitsproben zusammen mit 65 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- b) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Kraft- und Schmierstoffe,
- c) Umform- und Fügetechnik, Werkstoffverhalten,
- d) Antriebsaggregate,
- e) Gemischbildung, Verbrennung und Einrichtungen zur Emissionsminderung,
- f) Kraftübertragung,
- g) Fahrwerk, insbesondere Brems- und Lenksysteme, Räder und Reifen,
- h) Karosserietechnik und Korrosionsschutz,
- i) hydraulische, pneumatische, elektrische und elektronische Bauteile, Baugruppen, Systeme und Anlagen,
- k) Steuerungs- und Regelungssysteme;

2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:

- a) Funktionen und Funktionszusammenhänge kraftfahrzeugtechnischer Systeme anhand von technischen Unterlagen,
- b) technische Daten, Betriebswerte und Vorschriften,
- c) Prüf- und Meßanordnungen, Prüf- und Meßgeräte für kraftfahrzeugtechnische Messungen, Beurteilung von Prüf- und Meßergebnissen,
- d) Instandhaltungsarbeiten an Kraftfahrzeugen; dabei sind durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen;

3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Länge, Winkel, Fläche, Volumen, Masse, Kraft, Druck, Drehmoment, Geschwindigkeit, Frequenz, Beschleunigung, Temperatur,

- b) Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad,
 - c) Kenngrößen von Aggregaten, insbesondere Motor-
kenngrößen,
 - d) elektrische Größen,
 - e) Arbeits- und Materialpreis;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zu-
sammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeit-
lichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und
Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann ins-
besondere unterschritten werden, soweit die schriftliche
Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings
oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzel-
nen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen,
wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag
geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der
mündlichen das doppelte Gewicht. Schriftliche Prüfung im
Sinne der Absätze 7 und 8 ist auch die durch eine
mündliche Prüfung ergänzte schriftliche Prüfung.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungs-
fach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungs-
fächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der prakti-
schen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der
schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie minde-
stens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten
dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vor-
schriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertrags-
parteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften die-
ser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerks-
ordnung auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung
zum Kraftfahrzeugmechaniker vom 6. Dezember 1973
(BGBl. I S. 1822) außer Kraft.

Bonn, den 4. März 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Kraftfahrzeugmechaniker/zur Kraftfahrzeugmechanikerin**

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen				
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen b) berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten d) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leichtentzündbaren Stoffen sowie von elektrischem Strom ausgehen, beachten				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		f) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen g) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen h) im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich anführen				
5	Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Nr. 5)	a) Arbeitsschritte unter Beachtung mündlicher und schriftlicher Vorgaben abstimmen und festlegen sowie Arbeitsablauf sicherstellen b) Teilebedarf abschätzen und bereitstellen c) Halbzeuge und Normteile nach technischen Unterlagen bereitstellen d) Informationen für Fertigung und Instandhaltung beschaffen e) Werkstoffeigenschaften von Eisen- und Nicht-eisenmetallen sowie Kunst- und Naturstoffen unterscheiden	5 *)			
6	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 4 Nr. 6)	a) Teil-, Gruppen- und Explosionszeichnungen lesen und anwenden b) technische Unterlagen, insbesondere Reparatur- und Betriebsanleitungen, Kataloge, Stücklisten, Tabellen und Diagramme, lesen und anwenden c) Skizzen anfertigen d) Protokolle nach Anweisung erstellen e) digitale und analoge Meß- und Prüfdaten lesen und zuordnen f) Normen, insbesondere Toleranznormen, anwenden g) Datenträger handhaben	5 *)			
7	Prüfen, Messen, Lehren (§ 4 Nr. 7)	a) Ebenheit von Werkstücken nach dem Lichtspaltverfahren prüfen b) Formgenauigkeit von Werkstücken prüfen c) Oberflächen auf Verschleiß und Beschädigung prüfen d) Winkel mit feststehenden Winkeln prüfen und mit Universalwinkelmessern messen e) mit festen und verstellbaren Lehren prüfen f) Längen, insbesondere mit Strichmaßstab und Meßschieber, messen	6 *)			

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		g) Lage von Bauteilen und Baugruppen prüfen und Lageabweichung messen h) physikalische oder elektrische Größen nach Anleitung messen				
8	Fügen (§ 4 Nr. 8)	a) Bauteile auf Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen und Formtoleranz prüfen sowie in montagegerechter Lage fixieren b) Bauteile mit Schrauben, Muttern und Sicherungselementen unter Beachtung der Reihenfolge und des Anzugsdrehmomentes sowie der Werkstoffpaarung verbinden und sichern c) Bolzen- und Stiftverbindungen herstellen d) Bauteile durch Kaltnieten fügen e) Lötwerkzeuge, Lote und Flußmittel auswählen f) Werkstücke oder Bauteile zum Löten vorbereiten g) Bleche und Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen löten h) Werkstücke oder Bauteile aus unterschiedlichen Werkstoffen unter Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien kleben	7			
9	manuelles Spanen und Umformen (§ 4 Nr. 9)	a) Anreißen, Körnen, Kennzeichnen: aa) Werkstücke unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften und -oberfläche anreißen und kennzeichnen bb) Bohrungsmittelpunkte sowie Kontroll- und Meßpunkte körnen b) Spanen und Zerteilen von Hand: aa) Werkzeuge nach Werkstoff, Form und Oberflächengüte des Werkstückes auswählen bb) Flächen und Formen an Werkstücken aus Stahl und Nichteisenmetallen eben, winklig und parallel auf Maß feilen cc) Werkstücke zerteilend meißeln dd) Bleche, Rohre und Profile aus Eisen und Nichteisenmetallen sowie Kunststoffen sägen ee) Innen- und Außengewinde unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften schneiden ff) Feinbleche mit Hand- oder Handhebelschere schneiden c) Umformen: aa) Bleche, Rohre und Profile biegen bb) Bleche und Profile richten cc) Bleche stauchen, strecken und schweifen	5			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
10	maschinelles Bearbeiten (§ 4 Nr. 10)	<p>a) Maschinenwerte von handgeführten oder ortsfesten Maschinen bestimmen und einstellen; Arbeitstemperatur beachten sowie Kühl- und Schmiermittel zuordnen und anwenden</p> <p>b) Werkstücke oder Bauteile unter Berücksichtigung der Form und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen</p> <p>c) Werkzeuge unter Beachtung der Bearbeitungsverfahren und der zu bearbeitenden Werkstoffe auswählen</p> <p>d) Werkzeuge ausrichten und spannen</p> <p>e) Werkstücke oder Bauteile mit handgeführten oder ortsfesten Bohrmaschinen bohren und senken</p> <p>f) Werkstücke oder Bauteile mit handgeführten oder ortsfesten Maschinen trennen</p> <p>g) Werkstücke oder Bauteile mit handgeführten Maschinen schleifen</p> <p>h) Werkzeuge, insbesondere Reißnadel, Körner, Bohrer und Meißel, am Schleifbock schärfen</p>	6			
11	Instandhalten (§ 4 Nr. 11)	<p>a) Behandeln von Oberflächen: . Oberflächen metallischer Werkstücke oder Bauteile für den Korrosionsschutz vorbereiten sowie Korrosionsschutzmittel auswählen und auftragen</p> <p>b) Warten: aa) Betriebsmittel reinigen und pflegen bb) Betriebsstoffe, insbesondere Kühl- und Schmierstoffe, nach betrieblichen Anweisungen verwenden cc) Wartungsarbeiten nach Plan durchführen und dokumentieren</p> <p>c) Inspizieren und Funktion prüfen: aa) lösbare Verbindungen, insbesondere Schraubverbindungen, auf Sicherheit prüfen bb) Bauteile auf mechanische Beschädigung und Verschleiß prüfen cc) Bewegungsfunktion von Bauteilen prüfen dd) Daten auf Typenschildern elektrischer Maschinen oder Geräte beachten ee) elektrische Verbindungen, insbesondere an Anschlüssen, auf mechanische Beschädigung sichtprüfen ff) typische Sicherheitsmaßnahmen für elektrische Maschinen oder Geräte nennen und beachten gg) elektrische Leitungen auf Isolationsbeschädigung prüfen hh) Funktion elektrischer Bauteile, Leitungen und Sicherungen prüfen</p>	11			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		d) Instandsetzen durch Demontieren und Montieren: aa) Bauteile und Baugruppen nach Anweisung und Unterlagen mit und ohne Hilfsmittel aus- und einbauen bb) demontierte Bauteile kennzeichnen und systematisch ablegen				
12	Schweißen, thermisches Trennen (§ 4 Nr. 12)	a) Werkstücke oder Bauteile zum Schweißen vorbereiten b) Betriebsbereitschaft der Schweißeinrichtungen herstellen c) Schweißraupen auf Stahlbleche durch Schmelzschweißen auftragen d) I-Nähte an Blechen und Profilen aus Stahl mit einer Dicke zwischen 1 und 3 mm schweißen e) Kehlnähte an Blechen oder Profilen aus Stahl mit einer Dicke zwischen 1 und 3 mm am Überlappstoß und Eckstoß schweißen	12 *)			
13	Elektrotechnik, Elektronik (§ 4 Nr. 13)	a) Schaltpläne, Stromlaufpläne und Anschlußpläne lesen und anwenden sowie wesentliche Klemmenbezeichnungen und Schaltzeichen zuordnen b) Gleichspannungen, -ströme und Widerstände in Reihen- und Parallelschaltungen messen c) elektrische oder elektronische Bauelemente oder Baugruppen unterscheiden und den Funktionszusammenhang beschreiben d) elektrische oder elektronische Bauelemente in Grundsaltungen durch Messen prüfen				
14	Hydraulik, Pneumatik (§ 4 Nr. 14)	a) Funktionspläne fahrzeughydraulischer Steuerungen und Kraftübertragungen lesen und anwenden b) fahrzeughydraulische Bauteile nach Anleitung funktionsfähig montieren c) Funktionspläne fahrzeugpneumatischer Steuerungen und Kraftübertragungen lesen und anwenden d) fahrzeugpneumatische Bauteile nach Anleitung funktionsfähig montieren				

*) Dabei sollen bereits vermittelte Ausbildungsinhalte unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft werden.

II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
1	Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsumfang unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Notwendigkeit personeller Unterstützung abschätzen b) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler und instandhaltungstechnischer Gesichtspunkte festlegen c) Arbeitsablauf unter Berücksichtigung des Auftrages sowie organisatorischer und informatorischer Notwendigkeiten festlegen und sicherstellen d) Schmier- und Kühlmittel sowie Hydraulikflüssigkeiten unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften nach Verwendungszweck auswählen e) Werkstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und der Bearbeitung nach Verwendungszweck auswählen f) Werkzeuge, Prüf- und Meßgeräte sowie Hilfsmittel nach Verwendungszweck auswählen und bereitstellen g) Halbzeug-, Normteil- und Ersatzteilbedarf aus technischen Unterlagen, insbesondere aus Zeichnungen, ermitteln h) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten, Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Umfeld des Arbeitsplatzes treffen i) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten 		4 *)		
2	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 4 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) technische Unterlagen, insbesondere Anleitungen zum Warten, Prüfen, Fehlersuchen, Montieren, Demontieren und Einstellen von mechanischen, hydraulischen, pneumatischen sowie elektrischen und elektronischen Baugruppen und Systemen, lesen und anwenden b) Typenschilder und Kennzeichnungen lesen und anwenden c) Fahrzeug- und Aggregatausführung erkennen und bestimmen, Ersatzteile aus technischen Unterlagen zuordnen d) Vorschriften des Rechts über die Zulassung zum Straßenverkehr anwenden e) Meß- und Prüfprotokolle anfertigen und auswerten f) technische Sachverhalte in Form von Protokollen aufzeichnen 				

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
3	Prüfen, Messen, Lehren (§ 4 Nr. 7)	a) Form- und Lageabweichungen von Bauteilen, insbesondere mit Meßschieber, Meßuhr und Lehren, messen und prüfen b) Drücke in hydraulischen und pneumatischen Systemen messen und prüfen c) Temperaturen und Fördermengen in Systemen messen und prüfen d) Ströme, Spannungen und Widerstände messen und prüfen		4 *)		
4	Fügen (§ 4 Nr. 8)	a) Schraubverbindungen nach Vorgabe in bezug auf Lagegenauigkeit, Reihenfolge, Anzugsdrehmoment, Anzugsstufen und Sicherung herstellen b) Verbindungs- und Sicherungselemente auf Wiederverwendbarkeit prüfen c) Preßverbindungen, insbesondere durch Einpressen, Schrumpfen und Dehnen, herstellen d) Klemm- und Steckverbindungen herstellen e) Fügeflächen zum Kleben vorbereiten f) Klebstoff nach Werkstoff und Anforderung an die Klebverbindung auswählen g) Bauteile aus unterschiedlichen Werkstoffen unter Berücksichtigung der auftretenden Beanspruchung kleben		4		
5	Elektrotechnik, Elektronik (§ 4 Nr. 13)	a) elektrische Leitungen anschlussfertig vorbereiten und Anschlußteile anbringen b) Kabelverlauf und Kabelanschlüsse den elektrischen und elektronischen Komponenten zuordnen c) elektrische Leitungen nach Schaltplänen verbinden d) elektrische und elektronische Bauteile und Baugruppen anschließen e) Grundsaltungen mit elektrischen und elektronischen Bauelementen aufbauen		7		
6	Demontieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen bei der Instandhaltung von Kraftfahrzeugen (§ 4 Nr. 15)	a) Demontieren: aa) Bauteile, Baugruppen und Systeme unter Beachtung ihrer Gesamt- und Einzelfunktionen nach Demontageangaben ausbauen, auf Wiederverwendbarkeit prüfen und im Hinblick auf ihre Montage kennzeichnen und ablegen bb) Baugruppen und Bauteile zerlegen, reinigen und montagegerecht lagern b) Vorbereiten der Montage: aa) Bauteile und Baugruppen nach Montageangaben und Kennzeichnungen den Montagevorgängen zuordnen und auf Vollständigkeit prüfen				

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		bb) Bauteile und Baugruppen für den funktionsgerechten Einbau prüfen sowie Fügeflächen hinsichtlich Dichtigkeitsanforderungen, Oberflächenform und Oberflächenbeschaffenheit anpassen cc) Bauteile und Baugruppen auf sichere Isolation, Kontaktflächen auf Korrosion prüfen c) Montieren: aa) Bauteile, Baugruppen und Systeme durch Sichtprüfen, Lehren und Messen funktionsgerecht ausrichten sowie unter Beachtung der Maßtoleranzen passen, justieren, verbinden und sichern bb) während des Montagevorgangs Einzelfunktionen zwischenprüfen cc) Bauteile und Baugruppen mit Dichtmaterialien unter Beachtung von Herstellerangaben abdichten dd) Rohr-, Schlauch- und Kabelverbindungen herstellen		4 *)		
7	Warten von Kraftfahrzeugen (§ 4 Nr. 16)	a) Motor- und Getriebeöl sowie Schmier- und Kühlmittel nach Wartungsangaben kontrollieren, nachfüllen und wechseln b) Ladezustand von Batterien prüfen c) Fahrzeuge optisch aufbereiten, insbesondere Lack-, Kunststoff-, Gummiteile und Textilien d) Fahrzeugbauteile nach Wartungsangaben schmieren, ölen, reinigen und konservieren e) Filter, Siebe und Abscheider kontrollieren, reinigen und austauschen f) mechanische Verbindungen, insbesondere deren Sicherungselemente, kontrollieren g) elektrische Bauteile sowie Leitungen und deren Anschlüsse kontrollieren h) Einstellwerte, insbesondere Winkel, Spiel, Druck, Umdrehungsfrequenz und Anzugsdrehmoment, nach Wartungsangaben einstellen i) Bremsflüssigkeit und Hydrauliköle nach Wartungsangaben kontrollieren und nachfüllen k) Baugruppen auf Dichtheit prüfen		6		
		l) Bremsflüssigkeit und Hydrauliköle wechseln m) Fahrzeugbauteile auf Verschleiß und Beschädigung prüfen n) Funktion von Baugruppen und Systemen im Hinblick auf Abgasemission und Geräusentwicklung kontrollieren				4

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungseinheiten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
8	Prüfen, Einstellen und Anschließen von mechanischen, hydraulischen, pneumatischen sowie elektrischen und elektronischen Systemen und Anlagen (§ 4 Nr. 17)	a) Funktion von mechanischen Bauteilen und Baugruppen prüfen und einstellen b) Dichtheit von hydraulischen und pneumatischen Baugruppen und Systemen prüfen c) Kühlmittel auf Zusammensetzung und Fremdstoffe prüfen d) Generator- und Starteranlagen sowie elektrische Verbraucher prüfen e) Räder auf Unwucht prüfen, Unwucht ausgleichen f) Kompressionsdruck ermitteln, mit Sollwert vergleichen und elektronischen Zylinderleistungsvergleich durchführen g) elektrische Leitungen, Verbindungen und Anschlüsse prüfen sowie Spannung, Widerstand und Stromstärke messen h) Steuerzeiten und Ventilspiel prüfen und einstellen		6		
		i) Lagerspiel, Lagervorspannung, Flankenspiel und Reibmomente unter Beachtung von Instandhaltungsvorschriften prüfen k) Funktion von Steuerelementen, insbesondere Temperatur-, Druck-, Positions- und Drehzahlgeber, prüfen l) elektrische und elektronische Bauteile, insbesondere der Motorelektronik, auf Funktion prüfen m) Spannungsverläufe mit Oszilloskop prüfen				4
9	Prüfen von Abgasen und Einrichtungen zur Emissionsminderung (§ 4 Nr. 18)	a) Istwert der Abgaszusammensetzung ermitteln und mit Sollwert vergleichen b) Abgaszusammensetzung auf Sollwert einstellen c) Bauteile und Baugruppen zur Emissionsminderung auf Funktion prüfen				
10	Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern, Störungen und deren Ursachen (§ 4 Nr. 19)	a) Fehler und Störungen unter Beachtung von Kundenangaben durch Sinneswahrnehmung sowie durch Prüfen und Messen eingrenzen und bestimmen b) Funktionspläne, insbesondere elektrische, hydraulische und pneumatische Schaltpläne, sowie Fehlersuchanleitungen anwenden		4		
		c) Fehler und Störungen unter Beachtung der Schnittstellen mechanischer, hydraulischer, pneumatischer sowie elektrischer und elektronischer Baugruppen eingrenzen d) Fehler und Störungen mit kraftfahrzeugspezifischen Prüfverfahren und Testgeräten bestimmen e) Ursachen von Fehlern und Störungen bestimmen und protokollieren				4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
11	Instandsetzen von Systemen und Anlagen an Kraftfahrzeugen (§ 4 Nr. 20)	a) Beleuchtungs-, Warn- und Signalanlagen sowie Kontrolleinrichtungen instandsetzen b) Bauteile am eingebauten Motor demontieren, instandsetzen und montieren c) Kühlsysteme instandsetzen d) Abgasanlagen instandsetzen e) Zünd- und Starthilfesysteme instandsetzen f) Generator- und Starteranlagen instandsetzen g) mechanische und hydraulische Bremssysteme instandsetzen		8		
		h) Motor zerlegen und zusammenbauen, Bauteile instandsetzen i) Einrichtungen der Kraftstoffversorgung, der Gemischaufbereitung und der Kraftstoffzumesung an Otto- oder Dieselmotoren instandsetzen k) Kraftübertragungssysteme instandsetzen, insbesondere Wellen, Kupplungen, Getriebe und Achsantriebe l) Bremsregeleinrichtungen instandsetzen			6	
12	Instandhalten von tragenden und verkleidenden Bauteilen und Baugruppen an Kraftfahrzeugen (§ 4 Nr. 21)	a) verschraubte Karosserie- oder Verkleidungsteile aus- und einbauen b) Lackschäden ausbessern und Oberflächen polieren c) Karosserieteile, Rahmen oder Verkleidungsteile zum Lackieren vorbereiten d) Lage der Befestigungspunkte für Fahrwerk und Antriebsaggregate an der Karosserie oder am Rahmen prüfen e) Karosserie oder Verkleidung komplettieren		5		
13	Ausrüsten und Umrüsten mit Zubehör und Zusatzeinrichtungen (§ 4 Nr. 22)	a) Zubehör und Zusatzeinrichtungen nach gesetzlichen Vorschriften und technischen Unterlagen dem Fahrzeugtyp zuordnen b) Fahrzeugbauteile für den Einbau vorbereiten c) Zubehör und Zusatzeinrichtungen einbauen, anschließen und auf Funktion prüfen			4	
14	Beurteilen von Schäden an Kraftfahrzeugen (§ 4 Nr. 23)	a) Schäden an Kraftfahrzeugen aufgrund von Kundenangaben prüfen und einordnen b) Schäden an Kraftfahrzeugen aufgrund von Anzeigen, Messungen sowie von Sicht- und Geräuschkontrollen feststellen und protokollieren				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
15	Kontrollieren der durchgeführten Arbeiten unter Einbeziehung angrenzender Bereiche (§ 4 Nr. 24)	a) Instandhaltungs- und Montagearbeiten unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeugs kontrollieren b) Schäden an angrenzenden Bauteilen und Baugruppen bei Instandhaltungsarbeiten erkennen und protokollieren c) Kraftfahrzeug und Aggregate zur Kundenübergabe vorbereiten				4

III. Berufliche Fachbildung in den Schwerpunkten

Schwerpunkt A: Personenkraftwageninstandhaltung

1	Prüfen, Einstellen und Anschließen von mechanischen, hydraulischen, pneumatischen sowie elektrischen und elektronischen Systemen und Anlagen (§ 4 Nr. 17)	a) Motor: aa) Einspritzanlagen an Diesel- und Ottomotoren prüfen und einstellen bb) Einrichtungen zur Emissionsminderung auf Funktion prüfen cc) Druckverlusttest durchführen			8
		b) Fahrzeug: aa) Regelkreise in Fahrzeugen prüfen bb) Fahrwerkgeometrie vermessen und einstellen cc) Bremssysteme auf Funktion prüfen und einstellen dd) elektrische und elektronische Bauteile der Fahrwerk-, Sicherheits- und Komfortelektronik auf Funktion prüfen ee) elektronische Testgeräte zur Diagnose von Motoren und Systemen anschließen und handhaben			12
2	Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern, Störungen und deren Ursachen (§ 4 Nr. 19)	a) Fehlerspeicher auslesen und auswerten b) Fehlerursachen erkennen und Bauteilen und Baugruppen zuordnen c) Fehlersuchstrategien anwenden			
3	Instandsetzen von Systemen und Anlagen an Kraftfahrzeugen (§ 4 Nr. 20)	a) Fahrwerk: aa) Radaufhängung instandsetzen bb) Reifen montieren cc) mechanische und fremdkraftunterstützte Lenksysteme instandsetzen			7

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		b) Ausstattung: aa) mechanisch und elektrisch betätigte Ausstattungsteile und Einrichtungen instandsetzen bb) Klimaanlage, Lüftungs- und Heizsysteme instandsetzen			7	
4	Instandhalten von tragenden und verkleidenden Bauteilen und Baugruppen an Kraftfahrzeugen (§ 4 Nr. 21)	a) Karosserieausstattung: aa) Innenverkleidung aus- und einbauen bb) Instrumententräger aus- und einbauen cc) Undichtigkeiten der Innenräume beseitigen dd) Fahrzeugverglasungen aus- und einbauen ee) Schiebedächer instandsetzen			6	
		b) Karosserie: aa) bewegliche Karosserieteile aus- und einbauen bb) Korrosionsschutz unter Beachtung von Herstellerangaben an Karosserieteilen erneuern cc) Karosserieteile abdichten dd) geklebte oder geschweißte Karosserieteile trennen und einbauen ee) Karosseriebleche einpassen ff) Karosseriebleche richten und ausbeulen gg) Karosseriebleche schweißen hh) Karosserieteile in verschiedenen Schweißpositionen durch Schutzgasschweißen heften und fügen ii) Unebenheiten und Nähte an Karosserieteilen durch Spachteln und Schleifen ausgleichen kk) bewegliche Karosserieteile ausrichten ll) Unebenheiten durch Auftragen geeigneter Füllmittel ausgleichen			12	

Schwerpunkt B: Nutzkraftwageninstandhaltung

1	Fügen (§ 4 Nr. 8)	Preßverbindungen mit hydraulischen Pressen herstellen				
2	maschinelles Bearbeiten (§ 4 Nr. 10)	a) Spezialmaschinen für die spanende Bearbeitung einrichten und umrüsten b) Bauteile auf Spezialmaschinen spanend bearbeiten			4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
3	Schweißen, thermisches Trennen (§ 4 Nr. 12)	a) Schweißeinrichtungen, Zusatz- und Hilfsstoffe für das Schmelzschweißen auswählen und Einstellwerte festlegen b) Bleche und Profile in verschiedenen Schweißpositionen durch Lichtbogenschweißen, Gas-schmelzschweißen, Schutzgasschweißen und Widerstandsschweißen heften und fügen c) schweißnahtbezogene Verformung richten d) Bleche und Profile thermisch trennen			4	
4	Demontieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen bei der Instandhaltung von Kraftfahrzeugen (§ 4 Nr. 15)	Bauteile und Baugruppen mit Hilfe von Hebefahrzeugen, Montage- und Transportgeräten demontieren und montieren			6	
5	Prüfen, Einstellen und Anschließen von mechanischen, hydraulischen, pneumatischen sowie elektrischen und elektronischen Systemen und Anlagen (§ 4 Nr. 17)	a) Fahrwerkgeometrie vermessen und einstellen b) Bremsanlagen mit Meßgeräten und auf dem Prüfstand prüfen und einstellen c) Druckluftversorgungssystem, insbesondere für Bremsanlagen, Anhängersteuerung, Luftfederung und Türbetätigung, auf Einzel- und Gesamtfunktion prüfen d) Getriebe mit elektrohydraulischer oder elektro-pneumatischer Schaltunterstützung prüfen und einstellen e) Einspritzanlagen an Dieselmotoren prüfen und einstellen f) Einrichtungen zur Emissionsminderung auf Funktion prüfen g) Druckverlusttest durchführen			12	
6	Instandsetzen von Systemen und Anlagen an Kraftfahrzeugen (§ 4 Nr. 20)	a) Fahrwerk: aa) mechanische und pneumatische Federungs-systeme instandsetzen bb) Räder montieren cc) Druckluftbremssysteme und hydraulisch-pneumatische Bremssysteme instandsetzen dd) Baugruppen druckluftgesteuerter Brems-systeme instandsetzen ee) mechanische und fremdkraftunterstützte Lenksysteme instandsetzen b) Ausstattung: aa) mechanisch und elektrisch betätigte Ausstattungsteile und Einrichtungen instandsetzen			12	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		bb) Zusatzeinrichtungen an Nutzkraftwagen, insbesondere Klimasysteme, Hub- und Ladeeinrichtungen, instandsetzen cc) Lüftungs- und Heizsysteme instandsetzen				
7	Instandhalten von tragenden und verkleidenden Bauteilen und Baugruppen an Kraftfahrzeugen (§ 4 Nr. 21)	a) bewegliche Karosserieteile aus- und einbauen b) Korrosionsschutz unter Beachtung von Herstellerangaben an Karosserieteilen erneuern c) Karosserieteile abdichten d) geklebte oder geschweißte Karosserieteile trennen und einbauen e) Karosseriebleche einpassen f) Karosseriebleche richten und ausbeulen g) Karosseriebleche schweißen h) Fahrzeugrahmen mit optischen Meßgeräten prüfen, Abweichungen feststellen und beurteilen i) Verformungen an Rahmenkonstruktionen aus Blechen und Profilen richten k) Rahmenteile ändern und einpassen				10
8	Ausrüsten und Umrüsten mit Zubehör und Zusatzeinrichtungen (§ 4 Nr. 22)	Nutzkraftwagen mit speziellen Zusatzeinrichtungen ausrüsten				4

Schwerpunkt C: Kraftradinstandhaltung

1	maschinelles Bearbeiten (§ 4 Nr. 10)	a) Spezialmaschinen für die spanende Bearbeitung einrichten und umrüsten b) Bauteile auf Spezialmaschinen spanend bearbeiten c) Bauteile herstellen				6
2	Prüfen, Einstellen und Anschließen von mechanischen, hydraulischen, pneumatischen sowie elektrischen und elektronischen Systemen und Anlagen (§ 4 Nr. 17)	a) Fahrwerk: aa) Räder auf Höhen- und Seitenschlag sowie Speichenbefestigung prüfen bb) Ketten- und Riementreibe prüfen und einstellen cc) Bedienungseinrichtungen am Lenker prüfen und einstellen dd) Vorderradgabel einschließlich Eintauchverzögerungssysteme prüfen und einstellen ee) Vorderradschwingsysteme prüfen und einstellen				8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		ff) Hinterradschwingsysteme prüfen und einstellen gg) Federungs- und Radführungssysteme prüfen und einstellen				
		b) Motor: aa) Vergaseranlagen prüfen und einstellen bb) Einspritzanlagen prüfen und einstellen cc) Generatorsystem prüfen dd) Zündsysteme prüfen und einstellen ee) Messungen an Motorbauteilen durchführen, Meßergebnisse mit Sollwert vergleichen und Reparaturenentscheidungen ableiten				10
3	Instandsetzen von Systemen und Anlagen an Kraftfahrzeugen (§ 4 Nr. 20)	a) Fahrwerk: aa) Vorderradgabel einschließlich Eintauchverzögerungssysteme instandsetzen bb) Vorderradschwingsysteme instandsetzen cc) Hinterradschwingsysteme instandsetzen dd) Federungs- und Radführungssysteme instandsetzen ee) Räder einspeichen und zentrieren ff) Reifen nach Herstellerangaben und gesetzlichen Vorschriften dem Kraffradtyp zuordnen und montieren				8
		b) Motor: aa) Vergaseranlagen instandsetzen bb) Einspritzanlagen instandsetzen cc) Zylinderköpfe instandsetzen dd) Leistungsänderungen an Antriebsaggregaten nach Herstellervorgaben unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften durchführen ee) Kupplungen an Kraffrädern instandsetzen				10
4	Instandhalten von tragenden und verkleidenden Bauteilen und Baugruppen an Kraftfahrzeugen (§ 4 Nr. 21)	a) Rahmen komplettieren b) Fahrzeugrahmen nach Herstellerangaben vermessen und richten c) Schweiß- und Lötarbeiten am Fahrzeugrahmen nach Herstellerangaben und gesetzlichen Vorschriften durchführen				10

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Sechste Bekanntmachung
über die Feststellung der Gegenseitigkeit
gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes**

Vom 24. Februar 1989

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes im Verhältnis zu folgenden Staaten verbürgt ist:

1. In den Vereinigten Staaten von Amerika:

- a) New Mexico
Pennsylvania
Vermont

- b) beschränkt auf Kindesunterhalt:
Wisconsin

2. In Kanada:

- Britisch Kolumbien
Neufundland und Labrador

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. September 1988 (BGBl. I S. 1784).

Bonn, den 24. Februar 1989

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel